

BGer 8C 988/2012 vom 24. Januar 2013

Bundesgericht, 2013-01-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_988_2012

FR: TF 8C 988/2012 du 24 janvier 2013

IT: TF 8C 988/2012 del 24 gennaio 2013

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosenentschädigung) | Arbeitslosenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann eine - für den Ausgang des Verfahrens entscheidende (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG) - Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder wenn sie auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Im kantonalen Entscheid werden die Bestimmungen und Grundsätze über die gesetzlichen Vorschriften zum Ausschluss arbeitgeberähnlicher Personen vom Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung (Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG), sowie die Rechtsprechung zur analogen Anwendung dieser Bestimmung auf arbeitgeberähnliche Personen, die Arbeitslosenentschädigung verlangen (BGE 123 V 234 E. 7 S. 236 ff.), zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, indem sie einen Leistungsanspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitslosenentschädigung verneinte.

E. 3.1

Das kantonale Gericht bestätigte die Auffassung der Arbeitslosenkasse, wonach dem Beschwerdeführer auch nach der Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit der C. _____ GmbH als Gesellschafter, Geschäftsführer und seit Dezember 2011 als Liquidator der Firma eine arbeitgeberähnliche Stellung zukomme, da er den massgeblichen Einfluss auf die Geschicke der Unternehmung nicht verloren habe und die Dispositionsfreiheit besitze, den Betrieb zu reaktivieren. Es erwog weiter, dass seine arbeitgeberähnliche Position insbesondere mit der Funktion als Liquidator nicht aufgegeben wurde, weshalb er folglich praxismässig keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besitze (ARV 2002 S. 183, C 373/00).

E. 3.2

Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, vermag die zutreffende Würdigung der konkreten Umstände und die überzeugende Begründung des kantonalen Gerichts, worauf

verwiesen wird (Art. 109 Abs. 3 BGG), nicht infrage zu stellen, zumal kein hängiges Konkursverfahren vorliegt, welches mangels Aktiven wieder eingestellt wurde (ARV 2007 S. 115, C 267/04). Die Vorinstanz hat weder Recht verletzt noch den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt (vgl. E. 1 hiervor). Eine Rechtsprechungsänderung rechtfertigende Gründe sind nicht ersichtlich. Im Übrigen macht der Beschwerdeführer letztinstanzlich zu Recht keinen Arbeitslosenentschädigungsanspruch aus seinem bei der O._____ AG im Rahmen eines Personalverleihs eingegangenen Einsatz geltend, da er nicht aufgrund des Verlusts dieser Tätigkeit arbeitslos geworden war (SVR 2004 AIV Nr. 15 S. 46, C 171/03), wovon die Vorinstanz ebenfalls korrekterweise ausging. Das Arbeitsverhältnis mit der O._____ AG wurde bereits per 31. Dezember 2010 gekündigt, arbeitslos meldete er sich jedoch erst nach der wegen der schlechten Auftragslage bei der C._____ GmbH per 31. Oktober 2011 aufgegebenen Tätigkeit. Damit hat es beim vorinstanzlichen Entscheid sein Bewenden.

E. 4

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG erledigt. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten vom Beschwerdeführer zu tragen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.